

Nummernplan (0)800 – Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste

Verfügung Nr. 63/2014, Amtsblatt Nr. 22/2014 vom 26.11.2014

1. Rechtsgrundlage

Rufnummern für das Angebot von entgeltfreien Telefondiensten sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, fest, wie der Nummernbereich für entgeltfreie Telefondienste strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Rufnummern für das Angebot von entgeltfreien Telefondiensten wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Mitteilung Nr. 1257/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22 vom 26.11.2014).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) definiert. In diesem Nummernraum wird der Nummernbereich (0)800 für entgeltfreie Telefondienste bereitgestellt.

Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste setzen sich aus der Dienstekennzahl 800 und einer siebenstelligen Teilnehmerrufnummer zusammen. Bei einer Anwahl der Rufnummer von einem deutschen Netzzugang ist der Rufnummer das Präfix „0“ voranzustellen.

Rufnummern für das Angebot von entgeltfreien Telefondiensten sind damit folgendermaßen strukturiert:

Präfix 0	Nationale Rufnummer (10 Ziffern)	
	Dienstekennzahl 800 (3 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (7 Ziffern)

Die Dienstekennzahl 801 dient als Reserve.

3. Nutzungszweck

Rufnummern für das Angebot von entgeltfreien Telefondiensten dürfen ausschließlich für die Erbringung von Diensten genutzt werden, bei deren Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten hat (vgl. § 3 Nr. 8a TKG).

Anrufe zu „entgeltfreien Telefondiensten“ i.S.V. § 3 Nr. 8a TKG lösen für den Anrufer weder ein Entgelt für den Telefondienst (Anruf) noch für den darüber hinausgehenden Dienst aus.

Abweichend davon werden nachgelagerte entgeltpflichtige Dienste für zulässig erklärt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es gibt insbesondere im Rahmen der Bewerbung eine deutliche Differenzierung zwischen dem entgeltfreien Anruf und dem gesondert vertraglich vereinbarten nachgelagerten Dienst.
2. Es liegt keine Umgehung der Nutzung einer (0)900er Rufnummer für Premium Dienste vor. Es liegen besondere, in der Konzeption des Dienstes liegende Gründe vor, warum die Nutzung einer (0)900er Rufnummer nicht möglich ist.
3. Es besteht keine Gefahr einer Verbrauchertäuschung. Dem Anrufer sind das Dienstkonzept und die Tatsache, dass ein Vertrag über einen nachgelagerten Dienst zustande kommt und damit eine Entgeltpflicht zu seinen Lasten ausgelöst wird, bereits vor dem Anruf bewusst. Es sind keine Verbraucherbeschwerden zu erwarten.
4. Die Abrechnung des nachgelagerten Dienstes erfolgt nicht über die Telefonrechnung des Inhabers des Anschlusses, von dem der Anruf getätigt wird.

Diese Voraussetzungen werden bei entsprechender Ausgestaltung ohne besondere Genehmigung bei den folgenden Diensten als erfüllt erachtet:

- (physische oder virtuelle) Guthabekarten für In- und Auslandsgespräche, die eine Authentifizierung des Anrufers voraussetzen (z.B. durch Eingabe eines PINs);
- R-Gespräche;
- Annahme einer Bestellung einer Ware oder Dienstleistung, die dem Anruf zeitlich nachgelagert an den Anrufer versandt wird („Bestellannahme“);
- Annahme von Spenden an eine gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Organisation im Sinne der §§ 52ff. Abgabenordnung (AO), sofern die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gemäß § 59 AO vorliegen („Spendenhotline“).

Darüber hinaus kann ein Antragsteller oder Zuteilungsnehmer formlos beantragen, dass ein bestimmtes Geschäftsmodell entsprechend den oben genannten Voraussetzungen für zulässig erklärt wird. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Liste der Geschäftsmodelle, die für zulässig erklärt wurden.

Die Möglichkeit der Erhebung eines Entgeltes vom Anrufenden für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt in der Form eines einmaligen Entgelts pro Anruf unbenommen. Die Erhebung eines Entgeltes im Intercarrierverhältnis ist zulässig (z. B. Payphone Access Charge, PAC).

Hinweis 1: Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste sollen nicht verwendet werden, wenn durch die Nutzung der Rufnummer Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.

Hinweis 2: Bei der Bewerbung einer Rufnummer für entgeltfreie Telefondienste, bei sonstigen Informationen zu einer solchen Rufnummer (z.B. auf Kundenkarten) sowie in Vertragstexten (einschließlich Allgemeinen Geschäftsbedingungen) sollte der Anrufer darauf hingewiesen werden, dass bei Anrufen aus dem Ausland Kosten entstehen können.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Die Zuteilung einer Rufnummer für entgeltfreie Telefondienste erfolgt in Form einer direkten Zuteilung zur eigenen Verwendung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag.

4.1. Materielle Zuteilungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuteilung ist, dass der Antragsteller die Einrichtung einer Rufnummer für entgeltfreie Telefondienste bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen will und beabsichtigt, bei ihrer Anwahl einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Die Beauftragung kann direkt beim Betreiber eines Telekommunikationsnetzes oder indirekt über einen Diensteanbieter erfolgen.

Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste werden auch an Betreiber von Telekommunikationsnetzen zugeteilt. Voraussetzung dafür ist, dass der Betreiber in einem Telekommunikationsnetz eine Rufnummer für entgeltfreie Telefondienste einrichten will und beabsichtigt, bei ihrer Anwahl selbst einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen.

4.2 Formelle Zuteilungsvoraussetzungen

4.2.1 Ladungsfähige Anschrift im Inland

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben. Derselbe Antragsteller kann nur eine ladungsfähige Anschrift bzw. einen Empfangsbevollmächtigten angeben. Werden mehrere Anschriften bzw. Empfangsbevollmächtigte genannt, so gilt die erstgenannte Anschrift bzw. der erstgenannte Empfangsbevollmächtigte im der Bundesnetzagentur zeitlich zuletzt zugegangenen Antrag als alleine mitgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

4.2.2 Ausweispflicht

Der Antragsteller hat sich auszuweisen:

- a) natürliche Personen durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines ähnlichen amtlichen Ausweises;
- b) juristische Personen und Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges; falls nicht vorhanden durch Vorlage sonstiger Nachweise (z.B. Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung);
- c) bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln wie unter a) auszuweisen.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen

5.1 Nutzungsfrist

Der Zuteilungsnehmer muss die Einrichtung der Rufnummer direkt oder indirekt über einen Diensteanbieter bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen und die Rufnummer innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung nutzen.

5.2 Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung

5.2.1 Grundsätze

Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung ist zulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn der Dritte den Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Dritten unter der Rufnummer einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind unzulässig (vgl. § 4 Abs. 5 TNV).

5.2.2 Schriftform

Die Vereinbarung zwischen dem Zuteilungsnehmer und dem Dritten über die Nutzung der Rufnummer für den Dritten bedarf der schriftlichen Form. Sie ist auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen. Abschnitt 4.2.2 gilt im Verhältnis zwischen Zuteilungsnehmer und Dritten entsprechend.

5.2.3 Verbot der Kettenweitergabe

Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung schließt aus, dass der Dritte die Rufnummer seinerseits für einen – weiteren – Dritten nutzt (Verbot der „Kettenweitergabe“).

Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht für die Nutzung von Rufnummern durch einen Zuteilungsnehmer für einen ausländischen Netzbetreiber, der die Rufnummer wiederum für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung über „International Freephone Services“ im Sinne der ITU-Empfehlung E.152 „International freephone service“ gemäß der dort beschriebenen Methode 1 nutzt. (Nach dieser Methode 1 wird ein internationaler Freephone-Service dadurch erreicht, dass dem Kunden eine nationale Freephone-Nummer in dem Land zugeteilt wird, in dem der Kunde entgeltfreie Anrufe zu erhalten wünscht. Der Anrufer wählt die nationale Freephone-Nummer, welche in eine Routing-Nummer übersetzt wird und dann in das Zielland des Kunden geroutet wird.) In Einzelfällen kann die Bundesnetzagentur den Nachweis verlangen, dass der Zuteilungsnehmer vertraglich auf geeignete Weise sichergestellt hat, dass Maßnahmen der Bundesnetzagentur im Falle von Verstößen gegen das TKG und/oder Maßnahmen von sonstigen öffentlichen Stellen auch durch die tatsächlichen Nutzer befolgt werden und ggf. durchgesetzt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn in der Vergangenheit die Umsetzung von Maßnahmen der Bundesnetzagentur (z.B. in Fällen des Rufnummernmissbrauchs) oder sonstiger öffentlicher Stellen (z.B. Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden) auf Schwierigkeiten gestoßen ist oder solche Maßnahmen nicht befolgt wurden.

5.2.4 Auskunftspflichten

Der Zuteilungsnehmer bleibt Nutzer der Nummer im Sinne des Abschnitts 4.1 und damit gegenüber der Bundesnetzagentur für die rechtskonforme Nutzung der Rufnummer verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist der Zuteilungsnehmer verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen Auskünfte zu personenbezogenen Daten wie Namen und ladungsfähige Anschrift desjenigen zu erteilen, für den er die Rufnummer nutzt (vgl. auch § 67 Abs. 1 TKG).

5.3 Zuteilung einer Rufnummer an den Kunden eines Diensteanbieters

5.3.1 Rechte des Kunden

Der Kunde eines Diensteanbieters kann die Zuteilung einer dem Diensteanbieter zugeteilten Rufnummer an sich beantragen, wenn

- a) die Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung, bei der er Kunde ist, genutzt wird,
- b) der Dienstleistungsvertrag eine Laufzeit von mehr als 89 Tagen hat und
- c) während der Vertragslaufzeit ausschließlich der Kunde unter der Nummer erreichbar ist.

5.3.2 Hinweispflicht des Diensteanbieters

Der Diensteanbieter hat den Kunden auf das in Abschnitt 5.3.1 aufgeführte Recht hinzuweisen.

5.3.3 Rechtsfolgen

Das Vorliegen der in Abschnitt 5.3.1 genannten Voraussetzungen ist der Bundesnetzagentur vom Kunden mit geeigneten Mitteln glaubhaft zu machen. Die Bundesnetzagentur hört daraufhin den Diensteanbieter an. Liegen die genannten Zuteilungsvoraussetzungen vor, stellt die Bundesnetzagentur das Erlöschen des Nutzungsrechts des Diensteanbieters fest und teilt dem Kunden die Rufnummer unmittelbar zu, sofern auch im Übrigen die Voraussetzungen der TNV für eine Zuteilung erfüllt sind und insbesondere keine besonderen Ablehnungsgründe nach § 6 TNV vorliegen. Das Nutzungsrecht des Zuteilungsnehmers ist auflösend bedingt durch die in diesem Fall erfolgende Feststellung des Erlöschens des Nutzungsrechts seitens der Bundesnetzagentur. Die Zuteilung der Rufnummer wird auch dem Diensteanbieter bekannt gegeben.

5.4 Veränderung des Nummernformats

5.4.1 Rufnummernverlängerungen

5.4.1.1 Rufnummernverlängerung durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke

Eine Rufnummernverlängerung durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke ist zulässig. Unter der Nutzung der Rufnummer für eigene Zwecke ist nur die interne Nutzung der verlängerten Rufnummer zu verstehen. Ein Empfang externer Telefonate und Telefaxe unter der verlängerten Rufnummer ist hierbei nur dann zulässig, wenn der Zuteilungsnehmer oder ein Dienstleister des Zuteilungsnehmers unter der verlängerten Rufnummer erreichbar ist. Die erreichbaren natürlichen Personen oder Organisationseinheiten müssen Personen sein, derer sich der Zuteilungsnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (vgl. § 278 BGB), d.h. entweder dem Zuteilungsnehmer zugehörig sein (z.B. als Arbeitnehmer) oder den Dienst in dessen Auftrag so erbringen (d.h. als Subunternehmer), dass der Dienstleister des Zuteilungsnehmers hierbei gegenüber dem Anrufer nicht selbst zum Diensteanbieter wird. Eine Verlängerung zu darüber hinausgehenden Zwecken ist nicht gestattet. Eine vertragliche Vereinbarung der Nutzung von verlängerten Rufnummern zwischen dem Zuteilungsnehmer und einem Dritten ist mit Ausnahme der unter Abschnitt 5.4.1.2 genannten Fallgestaltung unzulässig (z.B. ist eine Verlängerung einer (0)800er-Rufnummer durch einen Büroservice, wobei ein Dritter unter der verlängerten Rufnummer erreichbar ist, unzulässig).

5.4.1.2 Rufnummernverlängerung bei Nutzung einer Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung

Ein Kunde, für den eine Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung genutzt wird (Abschnitt 5.2), darf eine verlängerte Rufnummer ausschließlich für interne Zwecke nutzen. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Verlängerung durch den Kunden oder durch den Zuteilungsnehmer für den Kunden vorgenommen wird. Eine Verlängerung zu darüber hinausgehenden Zwecken ist nicht gestattet.

5.4.1.3 Hinweise zur Erreichbarkeit verlängerter Rufnummern

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Inwieweit verlängerte Rufnummern erreichbar sind, richtet sich nach den technischen Gegebenheiten bei den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern.
- Nach der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion können Rufnummern in Deutschland bis zu 13 Ziffern lang sein (ohne Präfix „0“).

5.4.2 Verkürzung

Es ist unzulässig, Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste in verkürzter Form zu nutzen.

5.5 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt – entgegen Abschnitt 5.1 – innerhalb von 180 Tagen keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung für 180 Tage oder beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant, ist die Rufnummer für entgeltfreie Telefondienste gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben.

5.6 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Der Zuteilungsnehmer muss die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich sein Name, seine ladungsfähige Anschrift oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der Empfangsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Die Vorlage sollte an folgende Stelle erfolgen:

Bundesnetzagentur
Dienstleistungszentrum 22 Nürnberg
Standort Fulda
Marquardstr. 27-29
36039 Fulda

bzw. Telefax: (0)180 3 110900 (Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min).

6. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung tritt am 26.5.2015 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.